GEMEINDEKANZLEI

Volksabstimmung vom 20. Oktober 2019

G:\Daten alt\sfu\Daten\LISTEN\2019\191020pu.doo

1. Eidgenössische Wahlen

1.1 Nationalratswahl

2. Kantonale Wahlen

2.1 Ständeratswahlen

3. Kantonale Abstimmungsvorlagen

- 3.1 Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2019 Umsetzung STAF)
- 3.2 Verpflichtungskredit für die Digitalisierung Steuerprozesse natürliche Personen

4. Kommunale Wahlen

4.1 Wahl von 3 Mitgliedern in den Einwohnergemeinderat für die Amtsperiode 2020/21 (Sozialvorsteher/in, 2 Mitglieder)

5. Kommunale Abstimmungsvorlagen

- 5.1 Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Seedorf und Bauer (Gemeindefusion)
- 5.2 Baukredit über brutto 255'000 Franken für die Verlegung und Erneuerung der Trinkwasser-Hauptleitung Weid

Massgebende Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 27. September 2018;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 07. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 07. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG);
- die Gemeindeordnung Seedorf.
- Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen.

Stimmrecht

- Stimmberechtigt bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
- Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz.
- Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben.
- Das bereinigte Stimmregister liegt öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf und wird am Dienstag vor der Abstimmung geschlossen.

Stimmzeiten / Urnenöffnungszeiten / Urnenstandorte

Sonntag, 20. Oktober 2019, 10.00-12.00 Uhr*, Vorraum Gemeindekanzlei (* nach dem Hauptgottesdienst, spätestens ab 10.00 Uhr)

Telefon: 041 874 10 10 E-Mail: info@seedorf-uri.ch

Seedorf, 25. September 2019